

## Editorial

---

Sehr geehrte Damen und Herren des Nationalrates

Sehr geehrte Damen und Herren des Ständerates

Die zu Ende gehende Legislatur war für Sie in der Politik, aber auch für uns in der Medizin ausserordentlich. Das Bewältigen einer Pandemie und der gleichzeitige Versuch, Qualität und Kosten im Gesundheitswesen besser zu kontrollieren, stellte eine grosse Herausforderung dar. Lesen Sie im vorliegenden Sessionsbrief unsere Positionen und Kommentare zu Versorgungsengpässen, Qualität oder Patientensicherheit.

Die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV) verfolgt die gesundheitspolitische Debatte und schätzt den direkten Austausch mit Ihnen. Dies ermöglicht es uns, die Anliegen der SGDV in den Diskurs einzubringen und Ihnen für die politische Arbeit Konkretes aus der Praxis zu liefern.

Im Folgenden äussern wir uns zu Themen, welche den Zulassungsstopp, die Qualität und die Patientensicherheit betreffen.

Lesen Sie im vorliegenden Sessionsbrief zu den aktuellen Geschäften der Gesundheitspolitik und unseren Argumenten. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. med. Daniel Hohl

Präsident SGDV



## Pa. Iv. 22.431. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht bei nachgewiesener Unterversorgung

---

Die SGDVG begrüsst grundsätzlich das Begehren der Parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.), bei einer nachgewiesenen Unterversorgung eine Ausnahme der dreijährigen Tätigkeitspflicht vorzusehen. Es ist sinnvoll, Ärztinnen und Ärzte mit den Weiterbildungstiteln Allgemeine Innere Medizin, Praktischer Arzt oder praktische Ärztin, Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in den Ausnahmekatalog aufzunehmen.

Mögliche Ausnahmen der dreijährigen Tätigkeitspflicht stellen ein wichtiges Instrument dar, um auch bei einem geltenden Zulassungsstopp die Versorgungssicherheit in der Schweiz zu gewährleisten. Auch in der Ärzteschaft ist zunehmend ein Fachkräftemangel spürbar. Daher muss ein Zulassungsstopp zwingend auch den möglichen fehlenden Ärztenachwuchs und die damit einhergehende Unterversorgung miteinbeziehen. Je nach Spezialgebiet und Region ist der Mangel an Fachleuten jedoch sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die SGDVG erachtet eine Einführung von Höchstzahlen als nicht zielführend und spricht sich dafür aus, dass Kantone die Autonomie erhalten, selbständig Ausnahmen auszusprechen, sobald es eine Unterversorgung verlangt.

**Die SGDVG betont:** Damit etwaigen Versorgungsengpässen entgegengewirkt werden kann, ist die Umsetzung der Pa. Iv. insofern anzupassen, als dass Kantone die Kompetenz erhalten, Ausnahmen der Tätigkeitspflicht selbständig auszusprechen.

## Mo. 21.3294. Erstellen und Bewirtschaften von Medikationsplänen zur Erhöhung der Medikationsqualität und Patientensicherheit von polymorbiden Patientinnen und Patienten

---

Die SGDVG unterstützt das Anliegen der Motion, wonach die Sicherheit der Verordnung von Medikamenten verbessert werden muss, unter anderem aufgrund der damit einhergehenden erhöhten Qualitätssicherung. Mit der zunehmenden Polymedikation ist es erforderlich, dass alle behandelnden Gesundheitsfachpersonen auf eine aktuelle Übersicht der Medikation von Patientinnen und Patienten zugreifen können. Ein elektronischer Medikationsplan ist ein geeignetes Instrument hierzu. Bereits heute existieren geeignete Produkte, wie beispielsweise der eMediplan. Damit eine strukturierte Implementierung der elektronischen Medikationspläne ermöglicht werden kann, ist das elektronische Patientendossier erforderlich, zu welchem die Revision der gesetzlichen Grundlage (EPDG) 2023 ansteht.

**Wie die SGK-S befürwortet die SGDVG die Motion,** da sie die Anwendbarkeit eines elektronischen Medikamentenplans und des elektronischen Patientendossiers fördert.

## Mo. 19.4167. Das Spritzen von Hyaluronsäure und Botox gehört in die Hand von Ärztinnen und Ärzten

---

Seit geraumer Zeit wird Botulinumtoxin und Hyaluronsäure zur Behandlung von Gesichtsfalten eingesetzt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um rein kosmetische Behandlungen, sondern um eine komplexe invasive Therapie. Vermehrt werden solche Therapien von Personen ohne medizinische Diplome durchgeführt, welche nicht über ausreichend fundiertes medizinisches und anatomisches Wissen verfügen. Bei unsachgemässer Anwendung entstehen teilweise weitreichende Gefahren und Schäden. Beispielsweise kann eine unbeabsichtigte Injektion von Hyaluronsäure in Blutgefässe an der Nase zu einer Erblindung führen. Ein solcher Notfall erfordert rasches Handeln dank ärztlichen Wissens. Oftmals werden nach fehlerhaften Injektionen auch Korrekturingriffe durch Dermatologinnen oder Dermatologen oder durch die plastische Chirurgie nötig, gelegentlich mit der nicht zu vermeidenden Folge einer Narbenbildung. Indem solche Eingriffe von Fachärztinnen und Fachärzten durchgeführt werden, wird die Patientensicherheit gewährleistet: Es findet eine umfassende und ganzheitliche Beurteilung der Patientinnen und Patienten statt – Indikationen werden korrekt gestellt und Eingriffe fachgerecht und sicher durchgeführt. Zusätzlich findet durch die Fachärztinnen und Fachärzte auch eine Abwägung statt, ob der/die Patient/in beispielsweise an einer Dismorphophobie (gestörte Wahrnehmung des eigenen Körpers) oder Erkrankungen wie z.B. einer Neigung zu Granulomen (knötchenartige Zellenansammlungen) leidet, welche gegen eine solche Behandlung sprechen.

**Wie der Nationalrat befürwortet auch die SGDV die Motion:** Die Qualität im Sinne der Patientensicherheit solcher Behandlungen muss medizinisch sichergestellt werden.

## Relevante Vorstösse in der Frühjahrsession

---

### Nationalrat

28. Februar

- 21.063 – Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und Gegenvorschlag.
- 22.431 – Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung

13. März

- 22.431 – Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung

### Ständerat

2. März

- 21.3294 – Erstellen und Bewirtschaften von Medikationsplänen zur Erhöhung der Medikationsqualität und Patientensicherheit von polymorbiden Patientinnen und Patienten
- 22.431 – Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung

14. März

- 19.4167 – Das Spritzen von Hyaluronsäure und Botox gehört in die Hand von Ärztinnen und Ärzten
- 21.067 – Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung)
- 22.431 – Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung

### Über die SGD V

Die Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie SGD V ist die dermatologische Fachgesellschaft der Schweiz und setzt sich gegenüber ärztlichen Fachgremien, der Politik, den Medien und der breiten Öffentlichkeit für die Anliegen von Dermatologinnen und Dermatologen ein.